# SPORTVEREINT BEITRAGSORDNUNG



Beitragsordnung des Spiel- und Sportvereins Blau-Weiß Sünninghausen 1970 e.V.

### § 1 Grundsatz

Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 7 Abs. 3 S. 1 der am 20.05.2022 neu gefassten und verabschiedeten Satzung des Vereins. Sie regelt die

• Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

### § 2 Festsetzung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge
- 2. Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 15. Januar und dem 15. September des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- 3. Die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt elektronisch. Die personengeschätzten Daten der Mitglieder werden entsprechend der DSGVO und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Satzung gespeichert.
- 4. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z.B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

### § 3 Beiträge

1.	Die Mitgliedsbeitrage verteilen sich pro Halbja	ihr wie folgt:
a.	Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre	35,00 €

b. Kinder und Jugendliche zwischen 14- 19 Jahren 25,00 €c. Kinder bis 14 Jahre 25,00 €

d. Familienbeitrag: siehe § 3 Abs. 3

e. Passive Mitglieder 15,00 €

- 1. Alle Personenbezeichnungen gelten geschlechtsneutral
- 2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 3. Wenn beide Eltern Mitglied im Verein sind, wird/werden das Kind/die Kinder bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei geführt. Ab dem 18. Lebensjahr tritt wieder die normale Beitragspflicht ein.

### **SPORTVEREINT**



- 4. Der Beitrag wird halbjährlich (Zahlungstermin 15.01. und 15.09. eines jeden Jahres) per SEPA-Lastschrift eingezogen. Für die Abbuchung ist ein entsprechendes SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen. Sofern das Abbuchungsdatum auf ein Wochenende oder Feiertag fällt, verschiebt sich der Termin der Abbuchung auf den nächsten Werktag.
- 5. Kosten für Rücklastschriften gehen vollständig zu Lasten des Mitglieds, sofern diese nicht durch den Verein verschuldet wurden (z.B. Erfassung der falschen IBAN).

### § 4 Zusatzbeiträge

- 1. Für bestimmte Sparten können gesonderte (Zusatz-)Beiträge erhoben werden, die im Einzelnen durch die Vereinsversammlung festzulegen sind.
- 2. Zurzeit gelten folgende Zusatzbeiträge bei einer Beteiligung in der Abteilung Fußball:
- a. Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre 10,00 €
- 3. Für die Zusatzbeiträge findet § 3 Abs. 3 dieser Beitragsordnung keine Anwendung.
- 4. Die Beiträge werden gem. § 3 Abs. 4 dieser Beitragsordnung eingezogen.

#### § 5 Beitragsbefreiung

- 1. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit endsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 2. Auf Antrag kann ein Mitglied das zeitweise Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher oder schulischer Art) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe (z.B. Schwangerschaft) vorliegen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

## **SPORTVEREINT**



### § 6 Vereinskonto

Der Spiel- und Sportverein Blau-Weiß Sünninghausen 1970 e.V. verfügt über das nachfolgende Vereinskonto. Anfallende Beiträge, Umlagen oder Gebühren werden von diesem Konto eingezogen:

VB Beckum- Lippstadt eG

IBAN: DE51 4166 0124 0606 2704 00

**BIC: GENODEM1LPS** 

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 24.05.2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Beitragsordnungen.